

**Voraussetzungen  
zur Kennzeichnung  
von Pferdebetrieben/Vereinen  
gem. APO 2014**

# Kennzeichnung von Pferdebetrieben/Vereinen gem. APO 2014

<b>Das Grundschild Pferdehaltung</b>	<b>Seite 2</b>
<b>FN-geprüfter Zuchtbetrieb</b>	<b>Seite 2</b>
FN-geprüfter Zuchtbetrieb	Seite 2
FN-geprüfter Aufzuchtbetrieb	Seite 2
<b>FN-geprüfter Pensionspferdebetrieb</b>	<b>Seite 2</b>
FN-geprüfter Pensionspferdebetrieb-Gnadenbrotpferde	Seite 3
<b>FN-geprüfte Schulen</b>	<b>Seite 4</b>
FN-geprüfte Reitschule-Breitensport	Seite 4
FN-geprüfte Reitschule-Islandpferde	Seite 4
FN-geprüfte Reitschulen	Seite 4
FN-geprüfte Reitschulen-Westernreiten	Seite 6
FN-geprüfte Reitschule -Gangreiten-	Seite 7
FN-geprüfte Fahrschulen	Seite 7
FN-geprüfte Voltigierschulen	Seite 8
<b>FN-geprüfter Touristikbetrieb</b>	<b>Seite 9</b>
FN-geprüfter Ferienbetrieb	Seite 9
FN-geprüfte Wanderreitstation	Seite 9
<b>FN-geprüfter Turnierstall</b>	<b>Seite 10</b>
FN-geprüfter Turnierstall -Reiten-	Seite 10
FN-geprüfter Turnierstall -Westernreiten-	Seite 10
FN-geprüfter Turnierstall -Distanzreiten-	Seite 10
FN-geprüfter Turnierstall -Fahren-	Seite 10
<b>FN-geprüfter Ausbildungsbetrieb</b>	<b>Seite 11</b>
FN-geprüfter Ausbildungsbetrieb -Junge Pferde-	Seite 11
FN-geprüfter Meisterbetrieb	Seite 11
FN-geprüfter Berufsausbildungsbetrieb	Seite 11

## **Das Grundschild Pferdehaltung**

Die fachgerechte Pferdehaltung steht im Mittelpunkt des Kennzeichnungssystems und ist Voraussetzung für alle weiteren Kennzeichnungen. Voraussetzungen für eine Kennzeichnung mit dem „Grundschild Pferdehaltung“ sind unter anderem:

- der Betriebsleiter muss den Nachweis der Sachkunde in der Pferdehaltung erbringen;
- im Betrieb müssen mindestens zwei Pferde aufgestellt sein;
- sämtliche im Betrieb aufgestallte Pferde müssen sich in einem guten Allgemein- und Pflegezustand befinden;
- die Stallungen müssen hell, luftig und trocken sein. Laufställe und Boxen müssen ausreichend groß sein. Die Richtwerte für Haltungsformen können dem FN-Handbuch Pferdesport oder den Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 4 entnommen werden;
- dem Bewegungsbedarf der Pferde ist ganzjährig Rechnung zu tragen. Hierfür muss ausreichend Fläche (Weiden, Paddock, Reitplatz usw.) zur Verfügung stehen;
- neben der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine angemessene Haftpflichtversicherung nachzuweisen;
  
- in Vereinen/Betrieben, die sich der Anfänger- und Basisausbildung (Reiter und Pferde) widmen, muss ein Reit- und Springplatz in geeigneter Form eingegrenzt sein.

## **FN-geprüfter Zuchtbetriebe**

Als FN-geprüfter Zuchtbetrieb können nur Vereine/ Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung mit dem „Grundschild Pferdehaltung“ erfüllen und Pferdezucht betreiben. Zusätzliche Voraussetzungen für eine Kennzeichnung als

- **FN-geprüfter Zuchtbetrieb** sind u. a.:

- die aktive Züchterschaft des Betriebsleiters mit mindestens einer eingetragenen Zuchtstute;
- im Betrieb muss mindestens eine Zuchtstute und ggfs. Ihre Nachzucht oder die einer anderen Stute vorhanden sein.

- **FN-geprüfter Aufzuchtbetrieb** sind u. a.:

- der Betrieb muss eine aktive Pferdeaufzucht betreiben;
- im Betrieb müssen mindestens fünf Aufzuchtpferde vorhanden sein;
- die verschiedenen Alters- und Geschlechtsklassen müssen in separaten Gruppen mit geeigneten Auslauf und Weideflächen gehalten werden;
- der Leiter muss den Nachweis der Sachkunde in der Pferdehaltung sowie den Sachkunde- Weiterbildungskurs –Aufzuchtpferde- erbringen oder mindestens Pferdewirt – Fachrichtung Zucht oder Haltung und Service – sein.

## **FN-geprüfter Pensionspferdebetrieb**

Als FN-geprüfter Pensionspferdebetrieb können nur Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung mit dem „Grundschild Pferdehaltung“ erfüllen und Pensionspferdehaltung betreiben. Zusätzliche Voraussetzungen für eine Kennzeichnung sind u. a.:

- der Leiter trägt die Verantwortung für den gesamten Pferdebestand;
- der Betrieb muss mindestens zwei Gastpferde aufstellen können bzw. aufgestellt haben;

- wenn Reit- und/oder Fahrpferde in Pension genommen werden, ist mindestens ein geeigneter Trainingsplatz nachzuweisen;
- eine Sattelkammer muss vorhanden sein.

Die Kennzeichnung der Pensionspferdebetriebe erfolgt durch die Vergabe von Punkten (3 bis 5 Punkte). Die Punktevergabe für Leistungs- und Serviceangebote des Betriebes sind im Kennzeichnungsantrag für Pensionspferdebetriebe geregelt.

#### • **FN-geprüfter Pensionspferdebetrieb-Gnadenbrotpferde**

Als „Pensionspferdebetrieb-Gnadenbrotpferde“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung mit dem FN-Grundschild „Pferdehaltung“ erfüllen und Pensionspferdehaltung für Gnadenbrotpferde betreiben und bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Zusätzliche Voraussetzungen für eine Kennzeichnung sind u. a.:

- der Betriebsleiter muss den Nachweis des Sachkunde-Weiterbildungskurses „Gnadenbrotpferde“ erbringen,
- im Verein/Betrieb müssen mindestens fünf Gnadenbrotpferde vorhanden sein, die in separaten Gruppen mit geeigneten Auslauf- und Weideflächen gehalten werden. Während der Wachstumsperiode des Grünlandes müssen Weideflächen (maximal zwei GV/ha) zur Verfügung stehen,
- geeignete Aufstallungsmöglichkeiten müssen vorhanden sein.

#### **FN-geprüfte Schulen**

Als FN-geprüfte Schule können nur Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung mit dem „Grundschild Pferdehaltung“ erfüllen. Bei der Kennzeichnung als Schule gibt es fünf verschiedene Ausbildungsniveaus. Sie reichen bei der Kennzeichnung der Reitschulen - auch für Westernreiten - und der Fahr- und Voltigierschulen von einem bis fünf Punkten oder als Fachschule.

Auf einheitlichen Niveau erfolgt die Kennzeichnung als Reitschule-Breitensport, Reitschule-Gangpferde und Reitschule-Islandpferde. Die Schulen unterliegen den Ausbildungsrichtlinien der FN beziehungsweise den Richtlinien der zuständigen Anschlussverbände. Die Voraussetzungen für die verschiedenen Niveaus beziehen sich auf die Qualifikation des Ausbilders, den Ausbildungsstand der Pferde sowie die Gebäude und Anlagen.

Bei allen Schulen sollte ein Unterrichtsraum existieren und die Gesamtanlage sich in einem gepflegten Zustand befinden. Ferner muss jede Schule die Möglichkeit zur Ausbildung im Gelände und zu Ausritten/Ausfahrten in qualifizierte Begleitung haben.

Neben dem Stallraum für die betriebseigenen Pferde sind geeignete Einstellplätze für Gastpferde nachzuweisen. Ein Quarantänestall ist dringend zu empfehlen.

Der Leiter jeglicher Schule muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine gültige DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz oder einen gültigen BBR-Fortbildungsnachweis besitzen. Leiter in diesem Sinne ist der Inhaber oder eine durch eine schriftlich fixierte Vereinbarung gebundene Person, die regelmäßig und dauerhaft im Verein/Betrieb anwesend und mit der fachlichen Betreuung des Vereins/Betriebes, insbesondere mit der Durchführung des Reitunterrichtes, ständig betraut ist. Die fachliche Verantwortung für die Ausbildung und Durchführung des Pferdesports liegt beim Leiter.

## **FN-geprüfte Reitschulen**

### **• FN-geprüfte Reitschule-Breitensport**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Trainer C -Reiten- bestanden haben;
- im Betrieb/Verein müssen mindestens vier Pferde vorhanden sein, die für ausbilderische Maßnahmen im Breitensport geeignet sind;
- ein fest umzäunter Reitplatz (800m<sup>2</sup>) oder eine Reithalle (min. 15x30m) sind gefordert;
- es müssen Unterrichtsmaterialien für den Reitunterricht zur Verfügung stehen (wie z.B. Bälle, Pylonen, Stangen, Brücken sowie weitere Materialien für Reiterspiele oder die Gelassenheitsprüfung);
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte für breitensportorientierten Pferdesport.

### **• FN-geprüfte Reitschule-Islandpferde**

- der Leiter muss eine Fachprüfung – mindestens die Trainer C Prüfung –Islandpferdereiten- oder die Pferdewirt-Prüfung -Fachrichtung Spezialreitweisen- bestanden haben;
- im Verein/Betrieb müssen mindestens vier Islandpferde dauerhaft zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Islandreitabzeichen geeignet sind;
- ein fest umzäunter Reitplatz (800m<sup>2</sup>) oder eine Reithalle (min. 15x30m) sowie eine Ovalbahn (ca. 150 m Umfang) müssen vorhanden sein;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für Islandpferdeabzeichen.

### **• FN-geprüfte Reitschule<sup>o</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Trainer C -Reiten- bestanden haben;
- im Betrieb/Verein müssen mindestens vier Pferde zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung und Prüfung zum Reitpass und RA 10 bis 6 geeignet sind;
- ein fest umzäunter Reitplatz (800m<sup>2</sup>) oder eine Reithalle (20x40m) sind gefordert;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für den Reitpass und die RA 10 bis 6.

### **• FN-geprüfte Reitschule<sup>oo</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Trainer B -Reiten- oder Bereiter FN/Pferdewirt –Schwerpunkt Reiten- bestanden haben;
- im Betrieb/Verein müssen mindestens vier Pferde dauerhaft zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung und Prüfung zum RA 4 geeignet sind;
- ein fest umzäunter Reitplatz (möglichst 1200m<sup>2</sup>) und eine Reithalle (20x40m) sind gefordert;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für die RA 5 und RA 4.

### **• FN-geprüfte Reitschule<sup>ooo</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Trainer A -Reiten- oder Bereiter FN/Pferdewirt –Schwerpunkt Reiten- bestanden haben;
- im Betrieb/Verein müssen mindestens vier Pferde dauerhaft zu Lehrzwecken vorhanden sein (davon mindestens zwei Pferde Dressur der Klasse L und zwei Pferde Springen der Klasse L), die für die Ausbildung und Prüfung zum RA 2 geeignet sind;
- ein fest umzäunter Reitplatz (möglichst 1200m<sup>2</sup>), eine Reithalle (20x40m) und ein angemessener Hindernispark sind gefordert;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für die RA 3 und RA 2.

- **FN-geprüfte Reitschule<sup>0000</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Pferdewirtschaftsmeister -Schwerpunkt Reiten- bestanden haben;
- im Betrieb/Verein müssen mindestens sechs Pferde dauerhaft zu Lehrzwecken vorhanden sein, davon mindestens zwei Pferde Dressur Klasse L und zwei Pferde Springen Klasse L, die für die Ausbildung und Prüfung zum RA 2 geeignet sind;
- ein fest umzäunter Reitplatz (möglichst 1200m<sup>2</sup>), eine Reithalle (20x40m) und ein angemessener Hindernispark sind gefordert;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für die RA 3 und RA 2.

- **FN-geprüfte Reitschule<sup>00000</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Pferdewirtschaftsmeister -Schwerpunkt Reiten- bestanden haben;
- werden mehr als acht Schüler gleichzeitig ausgebildet, muss eine weitere Lehrkraft gemäß APO auf dem Betrieb vorhanden sein;
- für den theoretischen Unterricht müssen Fachkräfte zur Verfügung stehen;
- im Betrieb/Verein müssen mindestens zehn Pferde dauerhaft zu Lehrzwecken vorhanden sein, von denen mindestens vier für die Ausbildung und Prüfung zum RA 1 geeignet sind;
- eine Reithalle (20x60m) und ein fest umzäunter Reitplatz (ca. 1200m<sup>2</sup>) möglichst mit festen Hindernissen und Gelände für eine vielseitige Ausbildung sind Bedingung. Ein angemessener Hindernispark wird gefordert;
- für die Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer sind ein Internat, Hotelpension bzw. Privatquartiere erforderlich. Die notwendige Aufsicht muss gewährleistet sein;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für das RA 1.

- **FN-geprüfte Fachschule Reiten<sup>00000</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Pferdewirtschaftsmeister -Schwerpunkt Reiten- bestanden haben;
- werden mehr als acht Schüler gleichzeitig ausgebildet, muss eine weitere Lehrkraft gemäß APO auf dem Betrieb vorhanden sein;
- für den theoretischen Unterricht müssen Fachkräfte zur Verfügung stehen;
- im Betrieb/Verein müssen mindestens zehn Pferde dauerhaft zu Lehrzwecken vorhanden sein, von denen mindestens vier für die Ausbildung und Prüfung zum RA 1 geeignet sind;
- eine Reithalle (20x60m) und ein fest umzäunter Reitplatz (ca. 1200m<sup>2</sup>) möglichst mit festen Hindernissen und Gelände für eine vielseitige Ausbildung sind Bedingung. Ein angemessener Hindernispark wird gefordert;
- für die Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer sind ein Internat, Hotelpension bzw. Privatquartiere erforderlich. Die notwendige Aufsicht muss gewährleistet sein;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen zum DRA I und für die Durchführung von Lehrgängen für Ausbilder, Turnierfachleute und weitere Multiplikatoren.

## **FN-geprüfte Reitschulen-Westernreiten**

Die Ausbildungsschritte und -niveaus sowie Vorkriterien sind ähnlich denen der Reitschulen. Fachspezifisch ergeben sich u. a. folgende Voraussetzungen:

- **FN-geprüfte Reitschule-Westernreiten<sup>o</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Trainer C-Prüfung -Westernreiten- bestanden haben;
- im Betrieb/Verein müssen mindestens zwei Pferde dauerhaft zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung und Prüfung zum Reitpass und die WRA 10 bis 6 geeignet sind.

- **FN-geprüfte Reitschule-Westernreiten<sup>oo</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Trainer B -Westernreiten- oder Bereiter FN/Pferde- wirt –Schwerpunkt Reiten- bestanden haben;
- im Betrieb/Verein müssen mindestens vier Pferde dauerhaft zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung und Prüfung zum WRA 3 geeignet sind;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für Trail- führer, WRA 4, WRA 3, und Berittführer.

- **FN-geprüfte Reitschule-Westernreiten<sup>ooo</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Trainer A -Westernreiten- bestanden haben;
- im Betrieb/Verein müssen mindestens vier Pferde dauerhaft zu Lehrzwecken vorhanden sein, davon müssen zwei für die Ausbildung und Prüfung zum WRA 2 geeignet sein;
- neben einem Reitplatz (mindestens 1000m<sup>2</sup>) oder einer Halle (möglichst 20x40m) müssen angemessene Hindernisse (Trails) vorhanden sein;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für das WRA 2 Trailführer.

- **FN-geprüfte Reitschule-Westernreiten<sup>oooo</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Pferdewirtschaftsmeister -Schwerpunkt Reiten- bestanden haben und eine Stellungnahme der EWU vorlegen;
- im Betrieb/Verein müssen mindestens sechs Pferde dauerhaft zu Lehrzwecken vorhanden sein, davon müssen zwei für die Ausbildung und Prüfung zum WRA 2 geeignet sein;
- neben einem Reitplatz (mindestens 1000m<sup>2</sup>) und einer Halle (möglichst 20x40m) müssen angemessene Hindernisse (Trails) vorhanden sein;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen zum WRA 2.

- **FN-geprüfte Reitschule-Westernreiten<sup>ooooo</sup>**

- der Leiter muss eine Prüfung zum Pferdewirtschaftsmeister – sowie zusätzlich im Besitz des Trainer A -Westernreiten- sein;
- im Betrieb/Verein müssen mindestens sechs Pferde dauerhaft zu Lehrzwecken vorhanden sein, davon müssen drei Pferde für die Ausbildung und Prüfung zum WRA 2 geeignet sein;
- ein Reitplatz (Mindestgröße 1000m<sup>2</sup>) und eine Reithalle (möglichst 20 x 40m) sowie angemessene Hin- dernisse (Trail) müssen vorhanden sein;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen zum WRA 2.

## **FN-geprüfte Reitschule -Gangpferdereiten-**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Trainer C -Gangpferdereiten- bestanden haben,
- im Betrieb müssen mindestens vier Pferde verschiedener Gangpferderassen zu Lehrzwecken vorhanden oder verfügbar sein, die für die Reitabzeichenprüfung geeignet sind;
- die überwiegende Zahl der Pferde sollte in Außenboxen, Gruppen, auf Weiden oder Paddocks mit Offenställen gehalten werden;
- neben einem fest umzäunten Reitplatz oder einer Reithalle muss eine Ovalbahn mit Turniermaßen (circa 150 Meter Umfang) vorhanden sein;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für Gangreitabzeichen.

## **FN-geprüfte Fahrschulen**

Die Systematik und Niveaueklassifikation der Fahrschulen ist entsprechend denen der Reitschulen.

### **• FN-geprüfte Fahrschule<sup>o</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Trainer C Prüfung -Fahren- bestanden haben;
- im Verein/Betrieb müssen mindestens vier Fahrpferde (K-Ponys nur für Schüler bis 16 Jahre) für Ein- und Zweispänner dauerhaft vorhanden sein. Eine entsprechende Anzahl an Wagen bzw. Kutschen, die den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen, muss zur Verfügung stehen;
- ein fest umzäunter Fahrplatz (möglichst 3.200m<sup>2</sup>) ist gefordert;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen für den Fahrpass und die FA 10 und 7.

### **• FN-geprüfte Fahrschule<sup>oo</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Trainer B -Fahren- bestanden haben;
- im Verein/Betrieb müssen mindestens vier Fahrpferde (K-Ponys nur für Schüler bis 16 Jahre) zu Lehrzwecken für Ein- und Zweispänner auf dem Niveau des FA 4 dauerhaft vorhanden sein. Eine entsprechende Anzahl an Wagen bzw. Kutschen, die den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen, muss zur Verfügung stehen;
- ein fest umzäunter Fahrplatz (möglichst 3200m<sup>2</sup>) und eine Reithalle (20x40m) sind gefordert;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen zu den FA 5 und FA 4.

### **• FN-geprüfte Fahrschule<sup>ooo</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Trainer A -Fahren- bestanden haben;
- im Verein/Betrieb müssen mindestens fünf Fahrpferde (keine K-Ponys) zu Lehrzwecken für Ein-, Zwei- und Vierspänner auf dem Niveau des FA 2 dauerhaft vorhanden sein. Eine entsprechende Anzahl an Wagen bzw. Kutschen, die den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen, muss zur Verfügung stehen;
- ein fest umzäunter Fahrplatz (möglichst 3200m<sup>2</sup>) und eine Reithalle (20x40m) sind gefordert;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen zum FA 3 und FA 2 (Vierspanner).

### **• FN-geprüfte Fachschule Fahren<sup>ooooo</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Trainer A -Fahren- bestanden haben;
- im Verein/Betrieb müssen mindestens zehn Fahrpferde (keine K-Ponys) zu Lehrzwecken, dauerhaft vorhanden sein, von denen mindestens acht für Vierspänner und für die Ausbildung und Prüfung zum FA 1

- geeignet sind. Eine entsprechende Anzahl an Wagen bzw. Kutschen, die den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen, muss zur Verfügung stehen;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter von Lehrgängen und Prüfungen zum FA I und für die Durchführung von Lehrgängen für Ausbilder, Turnierfachleute und weitere Multiplikatoren.
- Infrastruktur und Anforderungen entsprechen ansonsten der Fachschule Reiten.

### **FN-geprüfte Voltigierschulen**

Die Systematik und Niveaueklassifikation der Voltigierschulen ist entsprechend denen der Reitschulen. Regelmäßige Ausgleichsarbeit für die Voltigierpferde ist bei allen Voltigierschulen Voraussetzung. Zusätzliche Voraussetzungen für eine Kennzeichnung sind u. a.:

- **FN-geprüfte Voltigierschule<sup>o</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Trainer C Prüfung -Voltigieren- bestanden haben;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter für Lehrgänge und Prüfungen für die VA 10, 9 und 7 sowie für Breitensportliche Voltigiergruppen;
- im Verein/Betrieb muss mindestens ein Voltigierpferd dauerhaft zu Lehr- und Lernzwecken vorhanden sein, das für die Prüfung zum VA 7 geeignet ist. Ein Holzpferd zu Übungszwecken muss vorhanden sein,
- ein fest umzäunten Reitplatz (möglichst 400m<sup>2</sup>) oder eine Reithalle (20x40m) ist gefordert.

- **FN-geprüfte Voltigierschule<sup>oo</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Trainer B Prüfung -Voltigieren- bestanden haben;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter für Lehrgänge und Prüfungen für die VA 4 und VA 3;
- im Verein/Betrieb müssen mindestens zwei Voltigierpferde dauerhaft zu Lehr- und Lernzwecken vorhanden sein, die für die Prüfung zum VA 3 geeignet sind. Ein Holzpferd zu Übungszwecken muss vorhanden sein;
- ein fest umzäunter Aussenplatz und eine Reithalle (20x40m) sind gefordert.

- **FN-geprüfte Voltigierschule<sup>ooo</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Trainer B -Voltigieren- bestanden haben;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter für Lehrgänge und Prüfungen zum DVA 2;
- im Verein/Betrieb müssen mindestens vier Voltigierpferde dauerhaft zu Lehr- und Lernzwecken vorhanden sein, die für die Prüfung zum VA 2 geeignet sind und den Anforderungen der Klasse M\* entsprechen. Zwei Holzpferde zu Übungszwecken müssen im Betrieb vorhanden sein;
- ein fest umzäunter Aussenplatz und eine Reithalle (20x40m) sind gefordert.

- **FN-geprüfte Fachschule Voltigieren<sup>oooo</sup>**

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Trainer A -Voltigieren- bestanden haben;
- der Verein/Betrieb dient als Ausbildungsstätte und Veranstalter für Lehrgänge und Prüfungen zum DVA 1 und Lehrgänge für Ausbilder, Turnierfachleute und Multiplikatoren;
- im Verein/Betrieb müssen mindestens sechs Voltigierpferde dauerhaft zu Lehr- und Lernzwecken vorhanden sein, die für die Prüfung zum VA 1 geeignet sind. Davon müssen zwei Pferde der Klasse S im Gruppen- und Einzelvoltigieren entsprechen;
- drei überdachte Voltigierzirkel sind gefordert.

## **FN-geprüfter Touristikbetrieb**

Als FN- geprüfter Touristikbetrieb können nur Vereine/ Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung mit dem „Grundschild Pferdehaltung“ erfüllen.

### • **FN-geprüfter Ferienbetrieb**

Die Kennzeichnung als FN-geprüfter Ferienbetrieb ist für Vereine und Betriebe angedacht, die einer pferdesportlichen Betätigung dienen und die Unterbringung von Pferdesportlern gewährleisten. Ferienbetriebe, die ihren Schwerpunkt in Richtung Erwachsene und/oder Kinder und Jugendliche gelegt haben, müssen den Schwerpunkt angeben. Ferienbetriebe mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, die Kinder und Jugendliche im Lehrgangs- bzw. Internatsbetrieb ohne Begleitung Erwachsener aufnehmen, müssen für die Kennzeichnung eine Genehmigung des zuständigen Landjugendamtes (§ 45 Kinder- und Jugendhilfegesetz) nachweisen.

Der Leiter des Betriebes muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine gültige DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz oder einen gültigen BBR-Fortbildungsnachweis besitzen. Leiter in diesem Sinne ist der Inhaber oder eine durch eine schriftlich fixierte Vereinbarung gebundene Person, die regelmäßig und dauerhaft im Verein/Betrieb anwesend und mit der fachlichen Betreuung des Vereins/Betriebes, insbesondere mit der Durchführung des Reitunterrichtes, ständig betraut ist. Die fachliche Verantwortung für die Ausbildung und Durchführung des Pferdesports liegt beim Leiter.

Zusätzliche Voraussetzungen für eine Kennzeichnung sind:

- der Leiter muss mindestens die Prüfung zum Trainer C –Reiten-, -Westernreiten-, -Voltigieren- oder -Fahren- bestanden haben;
- Ausritte oder Ausfahrten müssen qualifiziert begleitet werden können;
- Kinder und Jugendlichen müssen in der Freizeit sinnvoll betreut und beschäftigt werden;
- im Verein/Betrieb müssen mindestens vier Pferde dauerhaft zu Lehrzwecken vorhanden sein, die für die Ausbildung und Prüfung zum Reit- und Fahrpass und zu den Abzeichen 10 bis 6 geeignet sind. Bei Ferienbetrieben mit fahrsportlichem Angebot muss eine entsprechende Anzahl an Wagen bzw. Kutschen und Ausrüstung, die den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen, vorhanden sein;
- ein fest umzäunter, ausreichend großer Reitplatz bzw. Fahrplatz ist erwünscht. Die Ausbildung im Gelände muss möglich sein.

### • **FN-geprüfte Wanderreitstation**

Die Kennzeichnung als FN-geprüfte Wanderreitstation ist für Vereine und Betriebe angedacht, die eine Wanderreitstation betreiben und die Unterbringung von Gästen und Gastpferden gewährleisten. Zusätzliche Voraussetzungen für eine Kennzeichnung sind u. a.:

- der Leiter trägt die Verantwortung für die fachgerechte Unterbringung der Gastpferde;
- die Wanderreitstation muss mindestens vier Gastpferde aufstallen können;
- es müssen eine fest eingezäunte Weide sowie ein Unterstand vorhanden sein;
- sonstige Gebäude und Anlagen für die Unterbringung der Gäste müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und den gesetzlichen Auflagen entsprechen.

## **FN-geprüfter Turnierstall**

Als FN-geprüfter Turnierstall können sich Vereine oder Betriebe kennzeichnen lassen, die als Betriebs-schwerpunkt Turnierpferde betreuen. Sie unterliegen den Richtlinien der FN. Als FN-geprüfter Turnierstall können nur Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung mit dem „Grundschild Pferdehaltung“ erfüllen.

### • **FN-geprüfter Turnierstall -Reiten-**

- der Leiter muss die ehemalige oder aktuelle Zugehörigkeit zum A/B-Kader (Springen, Dressur oder Vielseitigkeit) oder die Leistungsklasse (LK) 1 beziehungsweise LK 2 mit Ausbilderqualifikation gemäß APO oder Erfolge in CIC3\* nachweisen;
- der Verein/ Betrieb muss mindestens vier Pferde auf dem Niveau der Klasse M/S einer Disziplin bzw. CIC3\* betreuen;
- es bedarf zusätzlich einer schriftlichen Befürwortung durch den Landesverband oder die Landeskommission.

### • **FN-geprüfter Turnierstall -Westernreiten-**

Bei der Kennzeichnung des Betriebes/Vereins als FN-geprüfter Turnierstall -Westernreiten- gelten die Ausbildungsrichtlinien der EWU.

- Der Leiter muss Turniererfolge auf deutschen Meisterschaften der EWU in den Reitdisziplinen und die Prüfung zum Trainer B -Westernreiten- nachweisen;
- Der Leiter muss nachweislich vier Pferde auf dem Niveau des WA 2 bzw. in den Turnierdisziplinen betreuen.

### • **FN-geprüfter Turnierstall -Distanzreiten-**

- der Leiter muss die ehemalige oder aktuelle Zugehörigkeit zum A-/B-/Championatskader oder – Erfolge in 100-Meilern (mehrfach vorderes Drittel der Angekommenen) und Ausbilderqualifikation gem. APO nachweisen;
- der Verein/Betrieb muss i.d.R. vier Pferde auf dem Niveau des Langen Distanzrittes (LDR) betreuen.

### • **FN-geprüfter Turnierstall –Fahren-**

- Der Leiter muss die Zugehörigkeit (ehemalig bzw. aktuell ) zum A/B-Kader (Fahren) oder zehn Platzierungen an 1. bis 5. Stelle in kombinierten Fahrprüfungen mit Gelände- oder Gelände- und Streckenfahrten der Klasse S nachweisen;
- Der Leiter muss nachweislich fünf Pferde auf dem Niveau der Klasse M/S betreuen.

## **FN-geprüfter Ausbildungsbetrieb**

- **FN-geprüfter Ausbildungsbetrieb -Junge Pferde-**

Als „Ausbildungsbetrieb -Junge Pferde-“ können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung mit dem FN-Grundschild Pferdehaltung erfüllen und deren Betriebsschwerpunkt die breit angelegte Grundausbildung von jungen Pferden darstellt. Folgende Voraussetzungen müssen u. a. erfüllt werden:

- der Leiter muss mindestens eine Fachprüfung – mindestens die Pferdewirtprüfung – Schwerpunkt Reiten – oder – mindestens die Trainer B Ausbildung mit Zusatzqualifikation –Jungpferdeausbildung- nachweisen;
- der Betrieb muss in der Regel vier Pferde im Alter zwischen drei und sechs Jahren ihrer Disziplin entsprechend ausbilden (Basis- und Aufbauprüfung etc.). Die Pferde müssen in einer ihrer Disziplinen entsprechenden Jungpferdeprüfungen nachweislich mit Erfolg vorgestellt worden sein.

- **FN-geprüfter Meisterbetrieb**

Als Meisterbetrieb können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung mit dem FN-Grundschild „Pferdehaltung“ erfüllen und in denen ein Pferdewirtschaftsmeister -Schwerpunkt Reiten- tätig ist, der sich der Ausbildung von Pferdesportlern und Pferden widmet.

- **FN-geprüfter Berufsausbildungsbetrieb**

Als Berufsausbildungsbetrieb können Vereine/Betriebe gekennzeichnet werden, die die Kriterien für die Kennzeichnung mit dem FN-Grundschild Pferdehaltung erfüllen, über eine aktuell gültige Anerkennung als Ausbildungsbetrieb seitens der zuständigen Stellen verfügen und sich der Berufsausbildung widmen. Die Ausbildungsbetriebe unterliegen den Ausbildungsrichtlinien der FN und den zuständigen Stellen.